

0078/49

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1949, betreffend Abänderung des Wiedereinstellungsgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160 (3. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

Das Wiedereinstellungsgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 35/1949, und des Bundesgesetzes vom 23. Februar 1949, B. G. Bl. Nr. 81, wird abgeändert wie folgt:

1. § 8, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Eine Kündigung wiederingestellter oder bevorzugt vermittelter Dienstnehmer darf außer in den Fällen des Abs. (2) der Dienstgeber bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit bis zum 31. Dezember 1949 nur nach Zustimmung des nach dem Standort des Betriebes zuständigen Wiedereinstellungsausschusses aussprechen; diese Frist verlängert sich hinsichtlich der Dienstverhältnisse wiederingestellter oder bevorzugt vermittelter Dienstnehmer, denen eine Amtsbescheinigung [§ 3, Abs. (1)] erst nach dem 31. Dezember 1948,

jedoch vor dem 1. Jänner 1950 ausgestellt wird, bis 31. Dezember 1950, hinsichtlich jener Dienstverhältnisse wiederingestellter oder bevorzugt vermittelter Dienstnehmer, denen eine Amtsbescheinigung [§ 3, Abs. (1)] erst nach dem 31. Dezember 1949 ausgestellt wird, bis 31. Dezember 1951.“

2. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können nur bis zum 31. Dezember 1949 geltend gemacht werden. Diese Frist verlängert sich für geschädigte Dienstnehmer, die erst nach dem 30. September 1949 in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz begründen oder ihren dauernden Aufenthalt nehmen oder erst nach dem 30. September 1949 aus der Kriegsgefangenschaft nach Österreich heimkehren, bis zum 31. Dezember 1950.“

Artikel 2.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1949 in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Wiedereinstellungsgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, erhielt seine derzeit geltende Fassung durch die Bundesgesetze vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 35/1949, und vom 23. Februar 1949, B. G. Bl. Nr. 81.

Durch die 1. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz war die Frist des § 16 zur Geltendmachung der Ansprüche nach diesem Bundesgesetz um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1949 verlängert worden. Die Gründe, die seinerzeit für die Frist-

verlängerung vor allem bestimmend waren, nämlich der Umstand, daß noch immer eine beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsbürger in Kriegsgefangenschaft ist und daß sich unter diesen Kriegsgefangenen ohne Zweifel auch geschädigte Dienstnehmer im Sinne des Wiedereinstellungsgesetzes befinden, sind auch derzeit noch gegeben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diese Frist neuerdings um ein weiteres Jahr zu verlängern, um auch diesem Personenkreis die Wohltaten des

Wiedereinstellungsgesetzes (Wiedereinstellung, bevorzugte Vermittlung) zuteil werden zu lassen. Diese Fristverlängerung soll aber den Personen nicht zugute kommen, die bisher schon die Möglichkeit hatten, ihre Ansprüche geltend zu machen und dies nur deshalb nicht getan haben, weil sie ihren derzeitigen Dienstposten ihrem ehemaligen Arbeitsplatz vorziehen und sich die Rückkehr auf ihren seinerzeitigen Arbeitsplatz offenhalten wollen. Das Gesetz sieht daher vor, daß die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche nur für jene geschädigten Dienstnehmer bis 31. Dezember 1950 verlängert wird, die erst nach dem 30. September 1949 in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz begründen oder ihren dauernden Aufenthalt nehmen oder erst nach dem 30. September 1949 aus der Kriegsgefangenschaft nach Österreich heimkehren. Hierbei wurde der 30. September 1949 und nicht das Ende der derzeit geltenden Frist gewählt, um zu vermeiden, daß geschädigte Dienstnehmer, die erst knapp vor dem Ende der offenen Frist nach Österreich kommen, einem übermäßigen zeitlichen Druck ausgesetzt sind. Es wäre nämlich der äußerste Fall denkbar, daß der geschädigte Dienstnehmer erst am 31. Dezember 1949 in Österreich seinen Wohnsitz begründet oder seinen dauernden Aufenthalt nimmt, beziehungsweise aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrt; er müßte bei der herrschenden Rechtslage noch am gleichen Tage seine Ansprüche nach dem Wiedereinstellungsgesetz geltend machen, widrigenfalls er sie durch Fristablauf verlieren würde. Der Tatbestand der Rückkehr aus der Kriegs-

gefangenschaft nach dem 30. September 1949 mußte neben dem Tatbestand der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes nach dem 30. September 1949 in das Gesetz aufgenommen werden, da Kriegsgefangene in aller Regel ihren ordentlichen Wohnsitz (vgl. § 66 JN.) auch während der Kriegsgefangenschaft beibehalten haben und ihn daher mit ihrer Heimkehr nicht neu begründen. Durch die Formulierung des § 16 werden daher sowohl die Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft als auch die Emigranten, die ihren Wohnsitz seinerzeit tatsächlich aufgegeben haben und unmehr neu begründen, erfaßt.

Die Verlängerung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz hat notwendigerweise auch eine Verlängerung der im § 8, Abs. (3), des Gesetzes für wiederingestellte oder bevorzugt vermittelte Dienstnehmer vorgesehenen Dauer des Kündigungsschutzes zur Folge. Hierbei soll aber der Grundsatz des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung, daß nämlich dieser Kündigungsschutz nur bis zur Dauer von zwei Jahren zu gelten hat, aufrecht erhalten werden. Diesem Gedanken trägt die nunmehrige Fassung des § 8, Abs. (3), des Gesetzes Rechnung, nach der sich die nunmehr vorgesehene Verlängerung nur für jene wiederingestellten oder bevorzugt vermittelten Dienstnehmer, denen eine Amtsbescheinigung nach dem 31. Dezember 1949 ausgestellt wird, auswirkt, während für die übrigen Dienstnehmer es bei dem bisherigen Rechtszustand bleibt.